

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 31/08 B

L 1 RA 109/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 RA 305/04 (SG Dessau)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2008 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.2.2008 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten von März 1971 bis Juni 1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 7.5.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob eine Auslegung der sekundärbundesrechtlichen Norm § 1 I 1 2. DB, die Inhaber von Diplomhauptprüfungszeugnissen der Physik nach der am 30.06.1990 bestehenden Sachlage in Gegensatz zu der Begrifflichkeit der Ingenieure dieser Norm bringt, ohne dass dabei auf das Verständnis der Begriffe der 2. DB im Zeitpunkt ihres Erlasses oder Inkrafttretens abgestellt wird, der erweiternden verfassungsmäßigen Auslegung des § 1 AAÜG im Hinblick auf den Eigentumsschutz des Art. 14 GG und den Gleichheitssatzes des Art. 3 GG widerspricht."
- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit eine abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen hat. Zweifel hieran bestehen schon deshalb, weil er sich gegen die Auslegung gesetzlicher Vorschriften (§ 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes <AAÜG> iVm § 1 Abs 1 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben



<2. DB> zur *AVItech*) durch das LSG wendet und damit im Kern rügt, dieses habe sekundäres Bundesrecht fehlerhaft angewandt. Eine Rechtssache hat aber nicht deshalb grundsätzliche Bedeutung, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 7 Jedenfalls hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht aufgezeigt. Hierzu hätte er darlegen müssen, dass sich deren Beantwortung aus der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (des Senats und des Bundesverfassungsgerichts <BVerfG>) nicht ergibt. Diese Darlegung ist seinem Vorbringen nicht zu entnehmen.
- 8 Zwar zeigt der Kläger auf, dass sich der erkennende Senat in zahlreichen, im Einzelnen aufgeführten Urteilen speziell mit dem Personenkreis der Diplomphysiker zu der Frage auseinandergesetzt habe, ob Inhaber von Diplomhauptprüfungszeugnissen unter das Tatbestandsmerkmal der Ingenieure aller Spezialgebiete gemäß § 1 Abs 1 Satz 1 der 2. DB zu subsumieren seien (vgl. die auf S 13 und 14 der Beschwerdebegründung zitierten insgesamt 24 verschiedenen Entscheidungen); dies habe der Senat stets verneint. Allein die Bezeichnung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nach Aktenzeichen ersetzt jedoch die inhaltliche Auseinandersetzung mit den genannten Entscheidungen nicht. Der Kläger hätte vielmehr im Einzelnen angeben müssen, dass und warum sich die Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage aus diesen Entscheidungen nicht ergibt, obwohl das BSG betont hat, die Auslegung des sekundären Bundesrechts müsse "rückschauend" aus der Sicht des Wiedervereinigungs- und des AAÜG-Gesetzgebers erfolgen.
- 9 Denn als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl. *Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Insoweit kommt es lediglich auf die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt an. Eine weitere Klärung oder Fortentwicklung des Rechts ist aber nicht ohne weiteres zu erwarten. Hat das Revisionsgericht die mit der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage - wie vom Kläger aufgezeigt - bereits mehrfach entschieden, muss er daher im Einzelnen darlegen, weshalb die Frage gleichwohl klärungsbedürftig geblieben oder wieder klärungsbedürftig geworden ist (vgl. *Kummer, aaO, RdNr 121 mwN*).
- 10 Die erforderliche intensive Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen. Der Kläger weist lediglich darauf hin, dass es "Bedenken gegen eine Auslegung der sekundärbundesrechtlichen Norm § 1 I 1 2. DB" in zwei Entscheidungen des LSG Niedersachsen-Bremen und des LSG Sachsen-Anhalt (Vorinstanz)



gegeben habe. Diese pauschale Behauptung ist indes nicht geeignet, Zweifel an der Auslegung eines anzuwendenden gesetzlichen Begriffs entgegen der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats zu wecken.

- 11 Die Tatsache, dass der Kläger selbst die tatbestandlichen Voraussetzungen der zitierten Norm anders wertet, inhaltlich also mit der Rechtsprechung des BSG und des BVerfG nicht übereinstimmt, vermag die grundsätzliche Bedeutung der von ihm aufgeworfenen Frage nicht zu begründen.
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

